

Die Kündigung muß in jedem Falle 3 Monate vor Ablauf der Dienstzeit, bei monatlicher Dauer derselben aber 14 Tage vor Ablauf des Monats geschehen.

§ 23. Erfolgt die Kündigung nicht zu der festgesetzten Zeit (§ 22), so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert betrachtet, und zwar für die ursprünglich verabredete Dauer der Dienstzeit.

§ 24. Der Tod der Dienstherrschaft hebt den Dienstvertrag nicht auf; die Erben haben vielmehr bis zum Ablauf der vereinbarten Dienstzeit das Versprechen dem Gefinde zu leisten, welches dagegen verpflichtet ist, den übernommenen Dienst auch den Erben fortzusetzen.

Bei Veräußerungen von Landtheilen ist das zur Bewirtschaftung gehaltene Gefinde nicht verpflichtet, den Dienst bei dem neuen Besitzer fortzusetzen, kann jedoch in diesem Falle seine Entschädigung für die noch übrige Dienstzeit fordern. Will aber die neue Herrschaft das Gefinde nicht behalten, so hat es einen Anspruch auf Lohn und Kostgeld für ein Vierteljahr, außer dem bis dahin verdienten Lohn.

§ 25. Ist auf die Klage des einen Theils der andere in polizeiliche Strafe verfallen, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob auf Antrag des obliegenden Theils der Dienstvertrag sofort aufzuheben. Wird das Dienstverhältnis aufgehoben, so hat das Gefinde, wenn es der unterliegende Theil ist, nur den bis dahin verdienten Lohn, im entgegengesetzten Fall aber außer dem verdienten Lohn, noch Lohn und Kostgeld für ein Vierteljahr zu fordern, oder bis zum Ablauf der verabredeten Dienstzeit, falls diese länger ist, als ein Vierteljahr (§§ 27 und 30).

§ 26. Als begründete Ursachen zur Entlassung des Gefindes außer der Zeit, sind solche Handlungen und Eigenheiten zu betrachten, welche nach richterlichem Ermessen die Ruhe und Sicherheit des Hauswesens stören, oder den Zweck des Dienstverhältnisses vereiteln. Dazwischen sind namentlich zu rechnen:

- a) Diebstahl und Unterschlag; Hehlerei;
- b) ein dringender Verdacht der Untreue, welcher durch ein richterliches Erkenntniß nicht völlig gehoben worden ist;
- c) Warg auf der Herrschafts Namen;
- d) thätliche Widerseßlichkeit und Schimpfreden gegen die Herrschaft und deren Familienglieder, sowie gegen Vorgesetzte;
- e) Verweigerung des Gehorsams;
- f) unethisches Betragen in Gegenwart der Kinder der Herrschaft, Verleumdung derselben zum Bösen und Mißhandlung derselben, sowie grobe Vernachlässigung der seiner Obhut anvertrauten Kinder;
- g) Mißhandlung des Mitgefines und Unverträglichkeit mit denselben, welche die häusliche Ordnung und Ruhe stört;
- h) unzüchtiges Betragen der Dienstboten unter einander;
- i) grober Leichtsinn und Fahrlässigkeit, wodurch Feuersgefahr entstanden;
- k) Mißhandlung des anvertrauten Viehs, namentlich auch das Nichtreinsammeln der Käse;
- l) nächtlichen Ausgängen und wiederholtes Ausbleiben, sowie Ausschattung nächtlichen Aufenthalts im Hause an Fremde, ohne Erlaubniß der Herrschaft;
- m) mehrmaliges Betrinken;
- n) Unfähigkeit zur Verrichtung der übernommenen Verpflichtungen;
- o) die im § 18 angegebenen Gründe, welche die Herrschaft auch vor der Aufnahme in den Dienst von dem Dienstvertrage abzugeben berechtigen.

In diesen Fällen hat das Gefinde nur auf den bereits verdienten Lohn Anspruch.

§ 27. Das Gefinde kann gleichfalls aus Gründen, welche nach richterlichem Ermessen hinreichend befunden worden, seine Entlassung außer der Zeit fordern. Es sind namentlich dahin zu rechnen:

- a) thätliche Mißhandlung oder grundlose Beschuldigungen, welche den guten Namen des Gefindes verletzen;
 - b) Vorenthaltung der notwendigen Lebensbedürfnisse;
 - c) unethische Zumuthungen der Herrschaft und Hausgenossen, wenn die Herrschaft gegen letztere den erforderlichen Schutz verweigert oder nicht gewährt;
 - d) Verlegung des Aufenthalts der Herrschaft außerhalb des Herzogthums.
- In solchen Fällen hat das Gefinde Anspruch auf den verdienten, sowie auf ferneren Lohn und Kostgeld in Gemäßheit des § 25. Wenn nach richterlichem Ermessen das Dienstverhältnis aus den übrigen, im § 17 angeführten Gründen aufgehoben wird, so ist dem Gefinde nur der verdiente Lohn zu zahlen.

§ 28. Die durch pflichtwidriges Verhalten des Gefindes gegen die Dienstherrschaft, oder der Herrschaft gegen das Gefinde, etwa verwirkten Polizei- und Criminalstrafen, sowie etwaige Ansprüche auf Schadenersatz werden durch die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht aufgehoben.

§ 29. Die Einberufung des Dienstboten zum Militärdienste hebt den Vertrag auf, der Dienstbote hat jedoch Anspruch auf den verdienten Lohn. Durch die Einberufung zu den jährlichen Waffenübungen wird der Dienstvertrag nicht aufgehoben, die Herrschaft ist jedoch zu einer verhältnismäßigen Erhöhung des Lohnes berechtigt, falls nicht etwas Anderes verabredet worden.

§ 30. Ohne Angabe der Gründe steht es der Herrschaft jederzeit frei, das Gefinde gegen Auszahlung des verdienten, und eines ferneren vierteljährigen Lohns nebst Kostgeld zu entlassen. Bei Dienstverhältnissen, die auf einen Monat eingegangen sind, ist außer dem verdienten Lohn noch für einen halben Monat Lohn und Kostgeld zu vergüten.

Verletzung des Gefindes durch die Herrschaft verpflichtet zu derselben Leistung, und wird außerdem mit einer Geldbuße von 4 bis 10 Rthlr. bestraft.

§ 31. Ebenso steht es dem Gefinde frei, jeder Zeit, ohne Angabe der Gründe, seine Entlassung zu fordern, gegen sofortige Erlegung des vierteljährigen Lohns, worin jedoch der bereits verdiente Lohn eingerechnet wird.

Es muß das Gefinde in solchem Falle jedoch seinen Entschluß vier Wochen vorher anzeigen.

§ 32. Gefinde, welches eigenmächtig den Dienst verläßt, ist auf Antrag der Herrschaft mittelst polizeilicher Veranstaltung zurückzuführen und zur Fortsetzung seines Dienstes bis zur ordnungsmäßigen Abgangszeit verpflichtet. Muthwilliges Verlassen des Dienstes von Seiten des Gefindes wird außerdem nach richterlichem Ermessen mit einer Geldstrafe von 4 bis 10 Rthlr. oder im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod von 2 bis 5 Tagen bestraft.

VI. Von den Diensthägern und Zeugnissen. a) Allgemeine Bestimmungen. § 33. Alle zur Zeit, wann diese Verordnung in Kraft tritt, (§ 59), confirmirte Personen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, welche zum ersten Male einen Dienst anzutreten beschließen, sowie alle bereits in Dienst stehende Dienstboten haben sich vor Antritt eines neuen Dienstes bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsorts mit einem Dienstbuche zu versehen.

§ 34. Für dieses nach dem angehängten Schema einzurichtende Dienstbuch, welches aus 48 Seiten Schreibpapier, in starkem Pappeband besteht, paginirt, durchgesehen und besiegelt ist, sind mit Einschluß der Gebühr 20 Rth. oder 8 fl. vorm. Courant zu erlegen.

§ 35. Auf der ersten und zweiten Seite des Dienstbuchs hat die Polizeibehörde

- 1) den vollen Tauf- und Zunamen,
- 2) Ort, Jahr und Tag der Geburt,
- 3) die etwaige Militärpflichtigkeit,
- 4) etwaige sonstige Bemerkungen zur Legitimation des Inhabers oder der Inhaberin

zu verzeichnen unter Einfügung des Tages und Orts der Ausstellung und ihrer Namensunterschrift.

§ 36. Hierauf folgt ein kurzer, gedruckter Auszug aus den, die Dienstbücher betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung. Die übrigen Seiten sind für die Verzeichnung des Dienstantritts und der Entlassung bestimmt, und von den Dienstherrschaften auszufüllen.

§ 37. Fremde, welche in hiesigen Landen noch nicht gedient haben, müssen zur Erwerbung des Dienstbuchs eine Bescheinigung der Obrigkeit ihres Geburts- oder letzten Aufenthaltsorts über ihr bisheriges gutes Betragen und die ihnen gestattete Befugniß zum Aufenthalt im Auslande beibringen.

§ 38. Der Verlust eines Dienstbuchs ist, bei Vermeidung einer Brüche von 1 bis 5 Rthlr. von dem Dienstboten der Polizeibehörde sofort anzuzeigen und ein neues zu erwerben, welches die Polizeibehörde aus ihrer Registratur (§ 48) und den beizubringenden Bescheinigungen möglichst zu ergänzen hat. Wenn Dienstbücher ganz beschriebener oder abgenutzt sind, so sind statt derselben neue zu erwerben, welche den alten angeheftet werden.

§ 39. Wer sein Dienstbuch absichtlich unleserlich macht, vernichtet, oder auf die Seite schneidet, oder Blätter aus demselben reißt, wird nach richterlichem Ermessen mit einer Brüche, oder mit Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft.

§ 40. Das Dienstbuch ist der Herrschaft bei der Anmeldung zum Dienste von dem Gefinde vorzuzeigen und von der Herrschaft darauf zu halten, daß dies geschehe.

§ 41. Wenn Dienstboten beim Antritt eines neuen Dienstes das Dienstbuch nicht vorzeigen, oder wenn darin die im § 43 vorgeschriebene Abgangsbefcheinigung fehlt, so ist die neue Herrschaft zur Annahme derselben nicht verpflichtet.

§ 42. Bei dem Dienstantritt verzeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterschrift das Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche.

§ 43. Ebenso verzeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gefindes in dessen Dienstbuche das Datum des Abganges, und von welcher Seite die Kündigung statt gefunden. Geht das Gefinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken.

§ 44. Uebertretungen der in den §§ 40 bis 43 entfallenen Vorschriften werden mit einer Brüche bis zu 2 Rthlr. bestraft.

§ 45. In Ermangelung einer beschlagnahmten Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß dieser Notiz (§ 45) ein Zeugniß über das Verhalten des Gefindes während der Dienstzeit hinzufügen will.

b) In den Städten und benachbarten Flecken, in welchen eine Polizeibehörde wohnhaft ist. § 46. Gefinde, welches aus einer Stadt oder vom Lande kommend, sich in einer Stadt vermischt, hat das erste Mal binnen 8 Tagen nach dem Dienstantritt das Dienstbuch der Polizeibehörde vorzuzeigen, welche dasselbe gegen eine Gebühr von 13 Rth. oder 4 fl. v. U. mit dem Product zu besichtigen hat. Für die Befolgung dieser Vorschrift ist auch die Herrschaft verantwortlich. Uebertretungen werden mit einer Brüche bis zu 2 Rthlr. bestraft. Bei einem Dienstwechsel, ohne Veränderung des Aufenthaltsorts, bedarf es der Vorzeigung des Dienstbuchs bei der Polizeibehörde nicht.

§ 47. Dienstloses Gefinde in den Städten hat, bei Vermeidung polizeilicher Strafe, das Dienstbuch nicht nur sofort nach der Ankunft in der Stadt, sondern auch ferner monatlich der Polizeibehörde vorzuzeigen, und erlangt, insofern es nicht dazulicht heimathsberechtigt ist, nur durch Wiltung desselben von Seiten dieser Behörde, welche unentgeltlich geschieht, das Recht zum längeren Aufenthalt in der Stadt.

§ 48. Ueber alle ausgestellten und producirten Dienstbücher ist von der Polizeibehörde ein Protokoll zu führen, in welches der Name, Geburts- und letzte Aufenthaltsort des Gefindes, der Name der Herrschaft, bei welcher es in Dienst tritt, und Nummer, Datum und Jahreszahl des Dienstbuchs nebst der Behörde, welche dasselbe ausgestellt hat, tageweise einzutragen sind.

§ genaue
Wir U
e) Frieden
Antritt
Bauert
Dienst
darüber
Nichtig
Polizei
§
Flecken
des Pa
§
ihren
nach b
das G
Dienst
V
in Ge
oder R
darkeit
die Be
gericht
§
(§ 52)
Termin
auf bi
§
dürfen
erlöblich
und Ju
Ordnung
gebrau
W
ist der
bei Di
auf 1/
strittig
W
Gebühr
§
entweder
oder J
drei W
gericht
jedoch
Streit
§
baren
zweimal
eintritt
Schafer
aufzut
§
Armen
erlegen
schaften
§
bedeut
der §
28. §
Dienst
des R
Lohns
§
betrifft
in Art
§
1841
der §
stimmt
Wahrs
§
Urteil
§
25. §
§
mische
nicht
tage
§
seite 1
der 10
der Di
bede
vertra